



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Radio Austria GmbH (FN 26001x) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, idF BGBl. I Nr. 180/2022, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.03.2021, KOA 1.012/21-007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 102,5 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortverlegung und Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 46.e) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 102,5 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.08.2022 beantragte die Radio Austria GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) im Hinblick auf die Funkstelle „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 102,5 MHz“ eine Standortverlegung sowie eine Änderung der technischen Parameter gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 30.08.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrags.

Am 02.02.2023 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2023, KOA 1.012/23-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen an den Standorten „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“, „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz“, „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 102,5 MHz“, „MATTERSBURG 2 (Mobilfunkmast) 102,5 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 102,5 MHz“, „ASPANG 2 (Kulmariegel) 102,5 MHz“, „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 102,5 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 102,5 MHz“ und „POYSDORF (Galgenberg) 102,5 MHz“, die im synchronisierten Gleichwellenbetrieb betrieben werden, erteilt (Beilagen 46.a. bis 46.i. zu diesem Bescheid).

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf die Sendeanlage „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 102,5 MHz“ eine Standortverlegung auf den neuen Standort „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 102,5 MHz“ sowie eine Änderung der technischen Parameter.

Für die beantragte Funkanlage wurde ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt, es besteht jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan. Das Konzept der Antragstellerin ist somit frequenztechnisch realisierbar, es kann bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Eine Änderung der Versorgungswirkung ist insofern zu erwarten, als es zu einem Verlust an technischer Reichweite von ca. 5.000 Einwohnern kommt, wodurch nunmehr bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m in 10m Höhe insgesamt ca. 40.000 Einwohner mit der Funkanlage „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 102,5 MHz“ versorgt werden können. Das Versorgungsgebiet ist vor sowie nach der Standortverlegung zwischen der Stadt Neunkirchen und dem Semmering durch die umliegenden Gebirgszüge topografische begrenzt. Dieses bleibt somit im Wesentlichen unverändert.

Für UKW-Gleichwellennetze kann keine Doppelversorgung ausgewiesen werden, da von allen Hörfunksendern, die Teil der UKW-Gleichwelle sind und zusammen eine Übertragungskapazität bilden, nur eine einzige Frequenz genutzt wird.

3. Beweismwürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, der zitierten Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 02.02.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher für den ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/23-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Februar 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Mitglied)



Beilage 46.e zum Bescheid KOA 1.012/23-005

1	Name der Funkstelle	NEUNKIRCHEN 2					
2	Standortbezeichnung	Am Spitz					
3	Lizenzinhaber	Radio Austria GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,50					
6	Programmname	Radio Austria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E04 10	47N42 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	394					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	5,1	2,9	2,9	4,1	5,1	6,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	6,0	6,0	5,1	4,1	2,9	2,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	5,1	8,3	11,6	15,0	17,9	20,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	21,9	23,3	24,4	25,1	25,7	26,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	26,0	26,0	25,7	25,1	24,4	23,3
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	21,9	20,0	17,9	15,0	11,6	8,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	E0 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	E0 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						